

# **Schulrat-Vertrag**

## **Vertrag über den Schulrat der Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg**

vom .....

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg vereinbaren:

### **§ 1 Gemeinsamer Schulrat**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg setzen einen gemeinsamen Schulrat gemäss § 34b des Gemeindegesetzes für die Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule ein.

<sup>2</sup> Der gemeinsame Schulrat übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen und denjenigen des Gemeindegesetzes.

### **§ 2 Aufgaben der Kreisschule**

<sup>1</sup> Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst die Einführungsklassen, Kleinklassen und den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in den hier erwähnten Klassen.

<sup>2</sup> Darüber hinausgehende Aufgaben einer Schule für die Spezielle Förderung fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kreisschule für Spezielle Förderung.

### **§ 3 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der gemeinsame Schulrat für die Spezielle Förderung besteht aus 11 Mitgliedern, wovon fünf in Liestal und je eines in Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg stimmberechtigt sein muss.

<sup>2</sup> Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des gemeinsamen Schulrates.

<sup>3</sup> Der gemeinsame Schulrat für die Spezielle Förderung konstituiert sich selbst.

### **§ 4 Vergütungen**

Die Vergütungen an die Mitglieder des gemeinsamen Schulrates für die Spezielle Förderung erfolgen direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Recht.

## **§ 5 Abschluss, Genehmigungen und In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat Liestal und die Gemeinderäte von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg, den Einwohnerrat von Liestal sowie der Genehmigung durch die Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Er tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.

## **§ 6 Änderungen und Kündigung**

<sup>1</sup> Der Vertrag kann im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien geändert werden.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

*(Genehmigungsvermerke)*